



Die Stadt Neuburg a.d. Donau erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. der Bek. vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256, ber. BGBl I S. 3617), zul. geänd. durch G vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949), Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), i.d.F. der Bek. v. 26.10.1982 (GVBl S. 903), Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO), i.d.F. der Bek. v. 02.07.1982 (GVBl S. 419, ber. S. 1032), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F. v. 15.09.1977 (BGBl I S. 1763), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO) vom 30.07.1981 (BGBl I S. 833), und der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVBl S. 161) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 09.04.1986..... Nr. 221/2-4622.1-ND-12-1..... genehmigte

S a t z u n g

über den Bebauungsplan Nr.
"Joshofener Weiher/VDK"

§ 1

Geltungsbereich

Für den westlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 862/67 Gemarkung Joshofen gilt die Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Gebiet ist als Sondergebiet (Campingplatz mit Freilufttherapieanlage) ausgewiesen.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

- 1) Im Bebauungsplangebiet sind insgesamt 14 Stellplätze für Kfz sowie 6 Stellplätze für Wohnwägen zu je 75 m² ausgewiesen.
- 2) Gleichzeitig ist ein ca. 10 x 5 m großes ebenerdiges Gebäude (mit den erforderlichen Umkleideräumen, einem Geräte- raum und WC-Anlagen) ausgewiesen.

§ 4

Zufahrt

Von der Donaustraße her ist eine Zufahrt mit 3,5 m Breite ausgewiesen.

§ 5

Einfriedungen

Es sind ausschließlich lebende Einfriedungen aus heimischen Laubgehölzern zugelassen.

§ 6

Trinkwasserversorgung u. Abwasserbeseitigung

- 1) Es ist eine Trinkwasserzapfstelle mit Schmutzwasserablauf auf dem Campingplatz anzulegen.
- 2) In dem Sanitärgebäude sind die in der Campingplatzverordnung vom 21.07.1975 (GVBl. Nr. 15/1975) vorgeschriebenen Wasch- und Spüleinrichtungen sowie Abort- und Abwasseranlagen einzurichten.

§ 7

Grünordnung

Bezüglich der Grünordnung wird auf den Grünordnungsplan in der

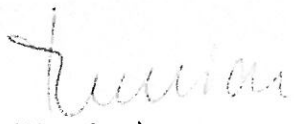
Fassung vom .12.06.1984. verwiesen, der Bestandteil dieser
Satzung ist.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit seiner Bekanntmachung im ge-
meinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen
und der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 22. JAN. 1985
Stadt Neuburg a.d. Donau


(Huniar)
Oberbürgermeister

E n t w u r f

zur

Aufstellung

Änderung

Aufhebung

des Bebauungsplanes . *Josephsw. w. w. w. IVDK*

Der beiliegende Satzungstext sowie die Begründung zu dem oben genannten Bebauungsplan entspricht dem ^{Planungsausschuß} ~~Stadtrats~~beschuß in der Fassung vom:

Satzung	Begründung
5. JUNI 1984	5. JUNI 1984
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Neuburg a.d. Donau, den 12. JUNI 1984

Im Auftrag
R. Schmidt.
R. Schmidt